



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

17. Jahrgang

Dinslaken, 17.01.2024

Nr. 3

S.1-9

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Zustellung der Stadt Dinslaken

hier: Adnan Adali 2

Bekanntmachungsanordnung

hier: Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre, Bebauungsplan Nr.339.3-5

Bekanntmachungsanordnung

hier: Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre, Bebauungsplan Nr.341.6-9

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Das Schriftstück der Stadt Dinslaken, Die Bürgermeisterin, Fachdienst Senioren und Soziale Leistungen, vom 15.01.2024 an Herrn Adnan Adali, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NW) vom 07.03.2006 i. V. m. § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück kann nach Terminabsprache bei der Stadt Dinslaken, Fachdienst Senioren und Soziale Leistungen, Wilhelm-Lantermann-Str. 65, 46535 Dinslaken, eingesehen werden.

Der Schriftsatz gilt zwei Wochen nach Aushang, also mit Ablauf des 31.01.2024 als zugestellt.

Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Quernhorst

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 21.03.2023 beschlossene

Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre gemäß §§ 14 ff. Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 339 (Bereich nördlich Am Pfauenzehnt, zwischen Hünxer Straße und Otto-Lilienthal-Straße)

wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzung wird nach § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum Zeitpunkt des erstmaligen Inkrafttretens (ein Tag nach der Bekanntmachung, die im Amtsblatt vom 10.05.2023, Nr. 11, 16. Jahrgang erfolgte) in Kraft gesetzt.

Hinweise:

1. Zu der o. a. Satzung gehört der in § 2 der Satzung genannte Lageplan mit dem Geltungsbereich der Satzung. Satzung und Lageplan können ab sofort im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Straße 81, I. Obergeschoss, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der Veränderungssperre Auskunft verlangen.
2. Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen.
3. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
 - b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - c) die Bürgermeisterin den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt worden ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, den 08.12.2023

gez. Michaela Eislöffel

Bürgermeisterin

Ausfertigung

Der Rat der Stadt Dinslaken hat am 21.03.2023 diese Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

Dinslaken, den 08.12.2023

gez. Michaela Eislöffel

Bürgermeisterin

Satzung

der Stadt Dinslaken vom 08.12.2023 über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 339 (Bereich nördlich Am Pfauenzehnt, zwischen Hünxer Straße und Otto-Lilienthal-Straße).

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 (1) BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) – jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 21.03.2023 den Erlass über die Veränderungssperre beschlossen:

§ 1**Zu sichernde Planung**

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 11.03.2021 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 339 (Bereich nördlich Am Pfauenzehnt, zwischen Hünxer Straße und Otto-Lilienthal-Straße) aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2**Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan (Gemarkung Dinslaken), der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist. Folgende Flurstücke liegen im Geltungsbereich: Auf der Flur 25 vollständig die Flurstücke Nrn. 49, 50, 99, 103, 113, 125, 163, 164, 289, 294, 295, 299, 313 und 389 sowie ebenfalls auf der Flur 25 teilweise die Flurstücke Nrn. 37, 38, 57, 291, 292, 311, 341, 342, 343, 430 und 431.

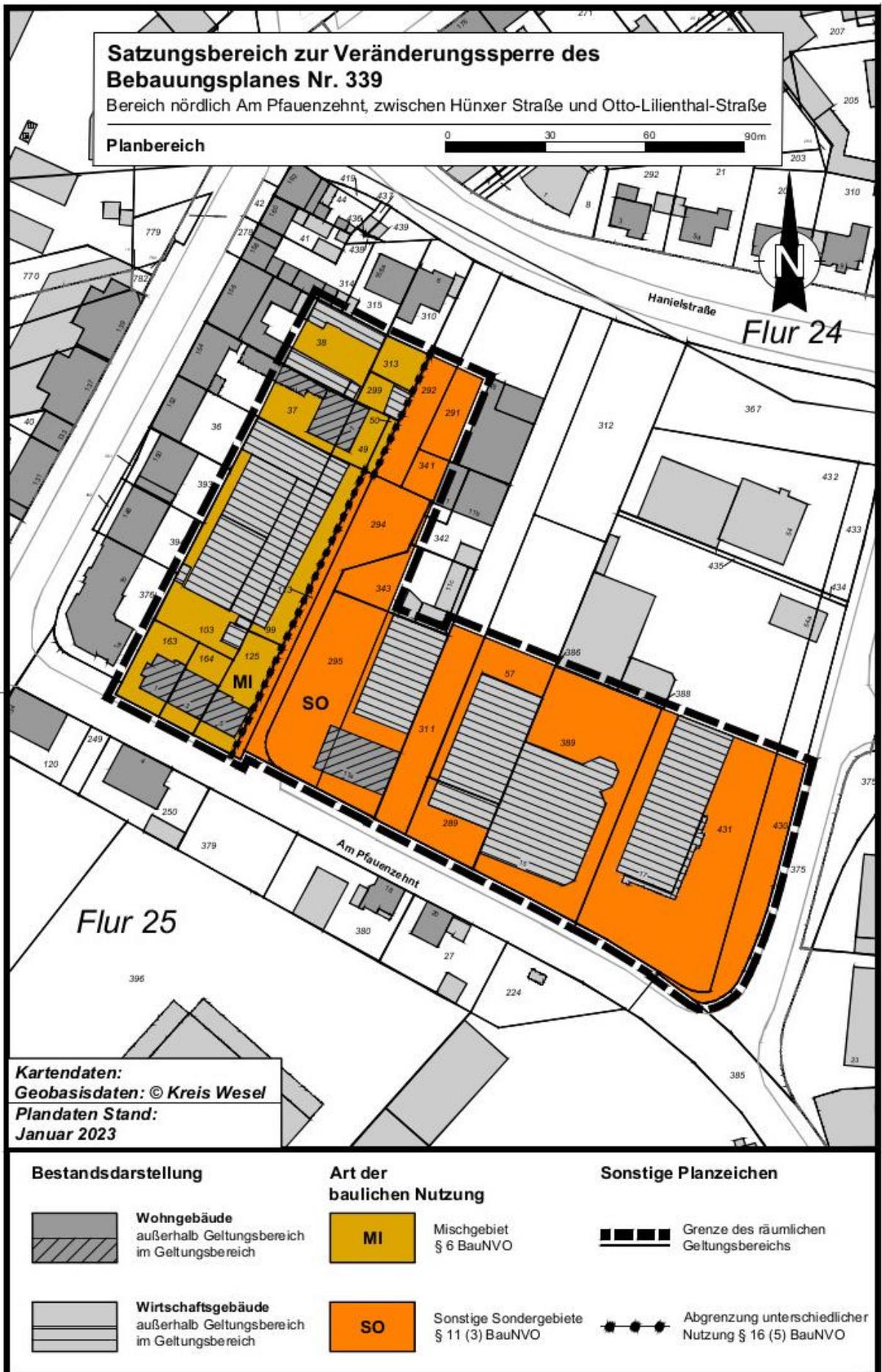
§ 3**Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind,
nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4
In- und Außerkrafttreten

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.
- (3) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Der anliegende Bebauungsplan kann nicht barrierefrei dargestellt werden.



Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 27.09.2022 beschlossene

Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre gemäß §§ 14 ff. Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 341 (Bereich westlich Hünxer Straße/südlich Düppelstraße)

wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzung wird nach §214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum Zeitpunkt des erstmaligen Inkrafttretens (ein Tag nach der Bekanntmachung, die im Amtsblatt vom 11.11.2022, Nr. 23, 15. Jahrgang erfolgte) in Kraft gesetzt.

Hinweise:

1. Zu der o. a. Satzung gehört der in § 2 der Satzung genannte Lageplan mit dem Geltungsbereich der Satzung. Satzung und Lageplan können ab sofort im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Straße 81, I. Obergeschoss, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der Veränderungssperre Auskunft verlangen.
2. Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen.
3. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
 - b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - c) die Bürgermeisterin den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt worden ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, den 08.12.2023

gez. Michaela Eislöffel

Bürgermeisterin

Ausfertigung

Der Rat der Stadt Dinslaken hat am 27.09.2022 diese Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

Dinslaken, den 08.12.2023

gez. Michaela Eislöffel

Bürgermeisterin

Satzung

der Stadt Dinslaken vom 08.12.2023 über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 341 (Bereich westlich Hünxer Straße/ südlich Düppelstraße).

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 (1) BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW A. 666/SGV NW S. 1198) – jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 27.09.2022 den Erlass über die Veränderungssperre beschlossen:

§ 1**Zu sichernde Planung**

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 06.12.2021 beschlossen, den Bebauungsplanes Nr. 341 (Bereich westlich Hünxer Straße/ südlich Düppelstraße) aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2**Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan (Gemarkung Dinslaken, Darstellung auf der Grundlage der ABK), der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist. Folgende Flurstücke liegen im Geltungsbereich: auf der Flur 22 die Flurstücke Nr. 3, 7, 10, 11, 13, 40, 45, 47, 51, 52, 53, 54, 79, 80, 95, 97, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 770, 781 und 782.

§ 3**Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchstabe a sind;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

In- und Außerkrafttreten

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs.1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.
- (3) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Der anliegende Bebauungsplan kann nicht barrierefrei dargestellt werden.

